

Leseabschrift

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck

vom 1. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 7)

geändert durch:

Satzung vom 6. März 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 18)

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Studierendenschaft besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Universität zu Lübeck.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität zu Lübeck und untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Universität zu Lübeck. Sie führt den Namen "Studierendenschaft der Universität zu Lübeck". Ihr Sitz ist Lübeck.
- (3) Sie hat das Recht, im Rahmen ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und des Artikel 5 des Grundgesetzes ihre Meinung frei zu bilden und zu äußern.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden der Universität zu Lübeck wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Universität zu Lübeck mitzuwirken. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:
 1. die Vertretung der hochschulpolitischen Belange der Studierendenschaft; wozu auch alle Belange, die das Hochschulwesen berühren sowie Stellungnahmen gehören, die erkennbar an hochschulpolitische Fragen anknüpfen,
 2. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden sowie die Förderung der Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte und zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung,
 3. Stellung zu Fragen zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,

4. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,
 5. die Unterstützung der geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden,
 6. die Förderung des Studierendensports,
 7. die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden und
 8. das Mitwirken an Verfahren zur Qualitätssicherung in der Lehre.
- (2) Zur Regelung ihrer Angelegenheiten kann die Studierendenschaft gemäß § 73 HSG Satzungen und Ordnung erlassen. Zuständig hierfür ist das Studierendenparlament.
 - (3) Diese Satzung kann nur durch Beschluss des Studierendenparlaments mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Universität zu Lübeck und müssen nach den Vorschriften des HSG bekannt gemacht werden.
 - (4) Der Antrag auf Satzungsänderung muss hinreichend bestimmt sein und fristwährend 14 Tage vor der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments auf der Internetseite des Studierendenparlaments veröffentlicht werden.

§ 3 Organe

- (1) Die Studierendenschaft nimmt ihre Aufgaben durch gewählte Organe wahr.
- (2) Organe der Studierendenschaft sind:
 1. das Studierendenparlament und
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss.
- (3) Organe der Fachschaften sind die Fachschaftsvertretungen.

II. Abschnitt Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Ein Organ der Studierendenschaft ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Eine Stimme kann in folgenden Formen abgegeben werden:

1. Ja-Stimme
2. Nein-Stimme
3. Enthaltung

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimme.

- (3) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen, soweit nicht diese oder andere Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft diesem entgegenstehen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und das Organ zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

§ 5

Umlaufverfahren

- (1) Die Beschlussfassung durch das Umlaufverfahren ist nur zulässig in besonders dringenden Angelegenheiten und wenn keines der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe eines berechtigten Grundes, widerspricht. Eine besonders dringende Angelegenheit ist insbesondere dann gegeben, wenn der Beschluss einer solchen keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet.
- (2) Das Verfahren wird vom Vorsitz des jeweiligen Organs durchgeführt. Der/die Vorsitz/ende prüft auch, ob die Voraussetzungen des Umlaufverfahrens im Sinn des vorherigen Absatzes vorliegen.
- (3) Der zum Beschluss stehende Antrag ist eindeutig und so zu formulieren, dass die stimmberechtigten Mitglieder diesen mit einem bloßen „Ja“-Votum annehmen können. Uneindeutige oder nach Ablauf der Teilnahmefrist abgegebene Stimmen werden nicht gewertet und sind ungültig.
- (4) Die Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen so organisiert sein, dass eine Manipulation mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlich ausgeschlossen ist. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass keine Person im Namen einer anderen ein Votum abgeben kann. Die Abstimmung muss bis zur nächsten Sitzung gespeichert werden. Daraus muss das Votum eines jeden Mitglieds ersichtlich hervorgehen. Eine telefonische Abstimmung ist nicht zulässig.
- (5) Finanzielle Angelegenheiten dürfen nicht über das Umlaufverfahren abgestimmt werden.

- (6) Den Mitgliedern des entsprechenden Organs muss mindestens eine Woche lang die Gelegenheit gegeben werden am Umlaufverfahren teilzunehmen. Jede Stimmabgabe ist endgültig, d. h. jedes Mitglied kann seine Stimme nur einmal abgeben. Die Abstimmung ist gültig, wenn ein Rücklauf gültiger Stimmen von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder zu verzeichnen ist.
- (7) Ein Antrag ist vorzeitig als angenommen anzusehen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit „Ja“ gestimmt haben und umgekehrt vorzeitig als abgelehnt zu betrachten, sofern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen den Antrag mit „Nein“ beschieden hat.
- (8) Beanstandet ein Mitglied des jeweiligen Organs begründet die Durchführung oder die Richtigkeit des Ergebnisses, prüft die oder der Datenschutzbeauftragte der Studierendenschaft das Verfahren. Bis zum Abschluss der Prüfung darf das Ergebnis nicht umgesetzt werden.
- (9) Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist im Protokoll der darauf folgenden Sitzung des Organs festzuhalten. Falls die Umfrage vorzeitig zu einem Ergebnis kommt, ist das Zwischenergebnis mit Datum und Uhrzeit ebenfalls festzuhalten.

§ 6

Wahlen

- (1) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft werden nach Maßgabe des Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein und den Vorgaben dieser Satzung in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar gewählt. Bei Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen Berücksichtigung finden.
- (2) Die Wahlsatzung der Studierendenschaft trifft die näheren Bestimmungen über Wahlen. Die Bestimmungen der Wahlsatzung und die Festlegung des Zeitpunktes der Wahl sollen die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen. Im Übrigen sind die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Grundsätze aus Absatz 1 und 2 gelten ebenfalls für Fachschaften.

§ 7

Geschäftsordnungen

- (1) Die Organe der Studierendenschaft regeln ihren Geschäftsgang nach Maßgabe dieser Satzung. Ergänzende Bestimmungen können durch Geschäftsordnungen geregelt werden.
- (2) Die jeweilige Geschäftsordnung muss in dem jeweiligen Organ mit einer Zweidrittelmehrheit verabschiedet werden und dem Studierendenparlament zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Das Präsidium des Studierendenparlamentes ist für die unverzügliche Veröffentlichung

der entsprechenden Geschäftsordnung auf der Internetseite des Studierendenparlaments verantwortlich.

- (3) Das Umlaufverfahren nach §5 darf vom jeweiligen Organ in seiner Geschäftsordnung ausgeschlossen werden.

III. Abschnitt Studierendenparlament

§ 8 Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament ist das zentrale Meinungs- und Willensbildungsorgan der Studierendenschaft. Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit nicht der Allgemeine Studierendenausschuss oder die Fachschaften nach dieser Satzung zuständig sind.
- (2) Das Studierendenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl des Präsidiums
 2. Wahl, Entlastung, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.
 3. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt und die Finanzen der Studierendenschaft,
 4. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass und die Änderungen von Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft,
 5. Einberufung von Informations- und Ausspracheveranstaltungen (Vollversammlungen),
 6. Einrichtung und Auflösung von Fachschaften gemäß §72 Absatz 4 HSG.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl

Das Studierendenparlament hat 25 Sitze, die von je einem immatrikulierten Studierenden der Universität zu Lübeck besetzt werden.

§ 10 Legislaturperiode und Zusammentreten

- (1) Das Studierendenparlament wird jährlich in der Vorlesungszeit des Sommersemesters gewählt. Den genauen Wahltermin legt die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments fest. Das Nähere regelt die Wahlsatzung.

- (2) Die Legislaturperiode des Studierendenparlaments beginnt am ersten Oktober des Wahljahres und endet spätestens am 30. September des Folgejahres.
- (3) Das Studierendenparlament tritt nach der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Legislaturperiode des letzten Studierendenparlaments zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese Sitzung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Legislaturperiode des vorherigen Parlaments einberufen und bis zum Abschluss der Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten geleitet.

§ 11

Verhinderung und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments aus dem Parlament aus, so rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenanzahl als Ersatzmitglied nach. Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (2) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet aus dem Parlament aus:
 1. mit Ablauf der Amtszeit,
 2. durch Exmatrikulation,
 3. durch Rücktritt, welcher der Präsidentin oder dem Präsidenten des Parlaments gegenüber schriftlich zu erklären ist, oder
 4. durch Ausschluss.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

- (3) Der Mandatsverlust ist vom Präsidenten des Studierendenparlaments und auf der Internetseite des Studierendenparlaments bekanntzugeben.

§ 12

Präsidium

- (1) Das Präsidium regelt die Arbeit des Studierendenparlaments. Es ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlaments verantwortlich.
- (2) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte auf der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Legislaturperiode des Parlaments das Präsidium. Das Präsidium besteht aus
 1. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
 2. mindestens einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten,

3. einer Schriftführerin oder einem Schriftführer,
 4. einer Gremienkoordinatorin oder einem Gremienkoordinator und
 5. einer Wahlkoordinatorin oder einem Wahlkoordinator.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments in geheimer Abstimmung gewählt.
 - (4) Präsidiumsmitglieder können von ihrem Amt zurücktreten. Davon unabhängig verlieren sie ihr Amt, wenn sie aus dem Studierendenparlament ausscheiden. In diesen Fällen muss unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt werden.

§ 13

Sitzungen

- (1) Während der Vorlesungsmonate muss das Studierendenparlament mindestens alle sechs Wochen einberufen werden.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident kann jederzeit eine Sitzung einberufen. Sie oder er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments oder des Allgemeinen Studierendenausschusses es verlangt.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung des Studierendenparlaments nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (4) Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach der Wiederherstellung der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Studierendenparlaments bekannt zu geben.
- (5) Das Studierendenparlament und seine Ausschüsse können die Sitzungsanwesenheit von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses verlangen.

§ 14

Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Studierendenparlament Ausschüsse einsetzen. Es kann ihnen besondere Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Ausschussmitglied kann jede oder jeder Studierende der Universität zu Lübeck werden.
- (2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzenden/n, welche/r die Ausschusssitzungen einberuft, leitet und sicherstellt, dass deren Ergebnisse für das Studierendenparlament dokumentiert werden. Ist ein/e solche/r Vorsitzende/r nicht gewählt worden tritt an seine/ihre Stelle die Präsidentin oder der Präsident des

Studierendenparlaments. Die Ausschüsse müssen auf Anfrage des Studierendenparlaments Rechenschaft ablegen.

- (3) Die hier getroffenen Regelungen betreffen nicht den Allgemeinen Studierendenausschuss.

§ 15

Vollversammlungen

- (1) Das Studierendenparlament kann nach § 72 Abs. 3 HSG zwei Vollversammlungen je Studiensemester einberufen. Während dieser Vollversammlungen finden keine Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Die Einberufungsfrist für die Vollversammlung beträgt in der Regel zehn Tage. In begründeten Ausnahmefällen kann das Studierendenparlament abweichend auch eine kürzere Einberufungsfrist beschließen.
- (3) Werden auf der Vollversammlung mehrheitliche Beschlüsse getroffen, sind diese dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament zur Kenntnis gegeben. Solche Beschlüsse sind für die gewählten Organe nicht bindend, sie sollen aber in den Entscheidungen der Organe Berücksichtigung finden.
- (4) Der Vorschlag zur Einberufung einer Vollversammlung kann von jeder oder jedem Studierenden der Universität zu Lübeck eingebracht werden. Mit dem Vorschlag ist beim Studierendenparlament eine Begründung, eine Liste der Tagesordnungspunkte und eine vorläufige Referentenliste einzureichen.
- (5) Nach der Genehmigung der Vollversammlung durch das Studierendenparlament, in der Regel jedoch eine Woche vor dem Durchführungstermin der Vollversammlung ist die Zentrale Universitätsverwaltung schriftlich von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments zu informieren. Ebenfalls sind Studierende und betroffene Institute und Einrichtungen durch ein Rundschreiben und Aushang auf dem Universitätsgelände zu informieren.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments übernimmt die Leitung der Vollversammlung und verfügt über das Haus- und Weisungsrecht. Die Schriftführerin oder der Schriftführer des Studierendenparlaments führt Protokoll. Das Protokoll ist auf der Internetseite des Studierendenparlaments zu veröffentlichen.

IV. Abschnitt

Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 16

Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und vertritt sie nach außen. Er erfüllt die Aufgaben der Studierendenschaft im Rahmen der

gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der vom Studierendenparlament gegebenen Weisungen und Richtlinien. Er ist an Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden und diesem gegenüber verantwortlich.

- (2) Die Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses werden durch das Studierendenparlament auf Referate verteilt. Der Allgemeine Studierendenausschuss fasst für seine Arbeiten Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Gegen den Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses kann die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der Wirkung Widerspruch einlegen, dass über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung erneut und endgültig zu beschließen ist.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertreten. Diese oder dieser leitet die Sitzungen, bereitet Beschlüsse vor und regelt deren Ausführung. Die oder der Vorsitzende ist Sprecher der Studierendenschaft.
- (5) Ein Rechtsstreit darf nur nach vorheriger Zustimmung des Studierendenparlaments begonnen oder anders als durch Urteil beziehungsweise Beschluss (durch Klagerücknahme, Anerkenntnis, Verzicht, Vergleich oder Rücknahme eines Rechtsmittels) beendet werden.

§ 17

Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von § 1 sein.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. einer oder einem Vorsitzenden,
 2. der ersten Stellvertreterin oder dem ersten Stellvertreter,
 3. bei Bedarf einer zweiten Stellvertreterin oder einem zweiten Stellvertreter,
 4. der Haushaltsverantwortlichen oder dem Haushaltsverantwortlichen,
 5. der oder dem Datenschutzbeauftragten und
 6. weiteren Mitgliedern.

§ 18

Wahl

- (1) Die Mitglieder des allgemeinen Studierendenausschusses werden spätestens in der zweiten Sitzung des Studierendenparlaments einzeln in geheimer Wahl gewählt. Für die Wahl der oder

des Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit erforderlich. Kommt im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang anzuschließen. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so ist die Sitzung um zwei bis sieben Tage zu vertagen. In der vertagten Sitzung wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

- (2) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können weitere Referentinnen und Referenten auch während der Legislaturperiode gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist eine Neuwahl abweichend von Absatz 2 auch während des Semesters möglich.

§ 19

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beginnt mit der Wahl. Sie endet regulär mit der Legislaturperiode des Studierendenparlaments. Bis zur Neuwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses durch das neue Studierendenparlament führt der bisherige Allgemeine Studierendenausschuss die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (2) Abweichend von Absatz 1 richtet sich die Amtszeit der Referentin oder des Referenten für Finanzen nach dem Haushaltsjahr der Studierendenschaft. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist für den Abschluss der Haushaltsrechnung der Studierendenschaft verantwortlich.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig durch:
 1. Exmatrikulation,
 2. Rücktritt, welcher der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments gegenüber schriftlich zu erklären ist, oder
 3. durch Ausschluss. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenausschusses.
- (4) Der Mandatsverlust ist vom Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Studierendenparlament bekanntzugeben.

§ 20

Vorsitz

- (1) Die oder der Vorsitzende vertritt den Allgemeinen Studierendenausschuss und ist Sprecher der Studierendenschaft.
- (2) Der Vorstand beruft die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ein, leitet sie und bereitet dessen Beschlüsse vor. Er wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses.

- (3) Die oder der Vorsitzende kann gegen den Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der Wirkung Widerspruch einlegen, dass über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung erneut und endgültig zu beschließen ist.

§ 21

Anwesenheit in Sitzungen des Studierendenparlaments und Rechenschaft

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben bei allen Sitzungen des Parlaments und seinen Ausschüssen Teilnahmerecht. Sie haben das Recht, jederzeit gehört zu werden und Anträge zu stellen. Der Allgemeine Studierendenausschuss muss zu den Sitzungen der Ausschüsse geladen werden. Das Studierendenparlament und seine Ausschüsse können die Sitzungsanwesenheit von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses in den Sitzungen des Studierendenparlaments verlangen.
- (2) Jedes Mitglied des Parlaments kann vom Allgemeinen Studierendenausschuss Auskunft über dessen Amtsgeschäfte verlangen. Am Ende einer Legislaturperiode legt der Allgemeine Studierendenausschuss dem Studierendenparlament schriftlich Rechenschaft ab. Das Studierendenparlament kann den Allgemeinen Studierendenausschuss gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung über den Haushalt und die Finanzen der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck entlasten.

V. Abschnitt Fachschaften

§ 22

Gliederung

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich gemäß § 72 Abs. 4 HSG in Fachschaften.
- (2) Das Studierendenparlament ordnet die Studienfächer den Fachschaften durch Beschluss zu. Die Zuordnung der Studienfächer zu den Fachschaften wird in einer Anlage zu dieser Organisationssatzung (Anhang) geregelt.
- (3) Die Angelegenheiten der Fachschaften sind von einem Kollegialorgan (Fachschaftsvertretung) zu entscheiden.
- (4) Diese können sich eigene Ordnungen geben, die durch das Studierendenparlament genehmigt werden müssen.

§ 23

Einrichtung und Mitgliedschaft

- (1) Die Einrichtung von Fachschaften kann vom Studierendenparlament gemäß § 72 Abs. 4 HSG beschlossen werden.

- (2) Eine Fachschaft wird jeweils von den durch sie vertretenen Studierenden gebildet
- (3) Jede und jeder Studierende kann nur Mitglied einer Fachschaft sein.

§ 24 Aufgaben

- (1) Die Fachschaften haben die Aufgabe, die fachlichen Belange der zur entsprechenden Fachschaft zugehörigen Studierenden zu vertreten. Die zentralen Organe der Studierendenschaft können ihnen keine Weisungen erteilen.
- (2) Die Fachschaft nehmen die Aufgabe der Mitwirkung an Verfahren zur Qualitätssicherung der Lehre nach § 72 Abs. 2 Nr. 8 HSG wahr.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Fachschaften aus dem Beitragsaufkommen der Studierendenschaft Geldmittel. Näheres regelt die Satzung über den Haushalt und die Finanzen der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck.
- (4) Die Fachschaftsvertretungen müssen die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaften sicherstellen.

§ 25 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretungen

- (1) Die Angelegenheiten der Fachschaften werden von den Fachschaftsvertretungen als Kollegialorgane entschieden.
- (2) Jede Fachschaftsvertretung hat elf Sitze.
- (3) Jedes zu vertretende Studienfach hat einen festen Sitz. Die verbleibenden Plätze werden frei vergeben. Wurden keine Wahlvorschläge für einen oder mehrere zu vertretende Studiengänge eingereicht, werden diese Plätze ebenfalls frei vergeben.
- (4) Vertritt eine Fachschaftsvertretung mehr als elf Studiengänge, so kann die Anzahl der Sitze auf die Anzahl der Studiengänge erhöht werden.
- (5) Bei der Verteilung der studiengangsbezogenen Sitze wird der Studiengang der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt, in welchem diese oder dieser zu Beginn der Legislaturperiode voraussichtlich eingeschrieben ist. Der Wahlausschuss kann einen Nachweis einfordern.

§ 26 Wahl der Fachschaftsvertretungen

- (1) Die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen finden gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenparlament statt.

- (2) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretungen werden von den Studierenden der jeweiligen Fachschaften aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Näheres regelt § 6 dieser Satzung, sowie die Wahlsatzung der Studierendenschaft.

§ 26a

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Scheidet ein Mitglied einer Fachschaftsvertretung mit einem studiengangsbezogenen Sitz aus, so rückt die Bewerberin oder der Bewerber des entsprechenden Studienfachs mit der nächsthöheren Stimmenanzahl als Ersatzmitglied nach.
- (2) Gibt es keine Bewerberin oder Bewerber des entsprechenden Studienfachs, wird dieser Sitz frei besetzt; die Bewerberin oder der Bewerber des entsprechenden Studienfachs mit der nächsthöheren Stimmenanzahl rückt als Ersatzmitglied nach.
- (3) Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (4) Ein Mitglied der Fachschaftsvertretung scheidet aus:
 1. mit Ablauf der Amtszeit,
 2. durch Exmatrikulation,
 3. durch Rücktritt, welcher dem Fachschaftsvorsitz gegenüber schriftlich zu erklären ist
 4. durch Ausschluss, sofern dieser durch eine Geschäftsordnung geregelt ist.

VI. Abschnitt

Finanzangelegenheiten

§ 27

Finanzwesen

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die für das Land Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 ff. der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (2) Die Studierendenschaft stellt einen Haushaltsplan auf. Die Haushaltsführung der Studierendenschaft ist entweder von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität zu Lübeck oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu überprüfen.
- (3) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.

- (4) Näheres zum Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen der Studierendenschaft wird durch die Satzung über den Haushalt und die Finanzen der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck geregelt.

§ 28

Studierendenschaftsbeitrag

- (1) Die Studierenden leisten finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen.
- (2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragssatzung, die der Genehmigung des Präsidiums der Universität zu Lübeck bedarf. Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags nach Absatz 1; Beitragsanteile, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen, sind ebenso gesondert auszuweisen wie Beitragsanteile zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Es ist ferner vorzusehen, dass Studierende von der Verpflichtung zur Zahlung der Anteile des Studierendenschaftsbeitrags, die sich auf die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beziehen, befreit werden können, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls eine unangemessene Belastung darstellen würden.
- (3) Näheres regelt die Beitragssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck.

Anhang der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck

Zuordnung der Studienfächer zu den Fachschaften

Fachschaft Medizin

- Ergotherapie, Bachelor-Studiengang
- Hebammenwissenschaften, Bachelor-Studiengang
- Humanmedizin, Vorklinischer Abschnitt
- Humanmedizin, Klinischer Abschnitt
- Logopädie, Bachelor-Studiengang
- Pflege, Bachelor-Studiengang
- Physiotherapie, Bachelor-Studiengang

Fachschaft MI

- Entrepreneurship in digitalen Technologien, Master-Studiengang
- Informatik, Bachelor-Studiengang
- Informatik, Master-Studiengang
- IT-Sicherheit, Bachelor-Studiengang
- IT-Sicherheit, Master-Studiengang
- Mathematik in Medizin und Lebenswissenschaften, Bachelor-Studiengang
- Mathematik in Medizin und Lebenswissenschaften, Master-Studiengang
- Medieninformatik, Bachelor-Studiengang
- Medieninformatik, Master-Studiengang
- Medizinische Informatik, Bachelor-Studiengang
- Medizinische Informatik, Master-Studiengang

Fachschaft NT

- Biophysik, Bachelor-Studiengang
- Biophysik, Master-Studiengang
- Hörakustik und Audiologische Technik, Master-Studiengang
- Infection Biology, Master-Studiengang
- Medizinische Ernährungswissenschaft, Bachelor-Studiengang
- Medizinische Ernährungswissenschaft, Master-Studiengang
- Medizinische Ingenieurwissenschaft, Bachelor-Studiengang
- Medizinische Ingenieurwissenschaft, Master-Studiengang
- Molecular Life Science, Bachelor-Studiengang
- Molecular Life Science, Master-Studiengang
- Robotik und Autonome Systeme, Bachelor-Studiengang
- Robotik und Autonome Systeme, Master-Studiengang

Fachschaft Psychologie

- Psychologie, Bachelor-Studiengang
- Psychologie, Master-Studiengang